

Vertrag
über die Erbringung von Planungsleistungen
Ingenieurbauwerke
für das Vorhaben
„Planungsleistungen bezüglich des Neubau Druckerhö-
hungsstation und Reinwasserleitung Westfassung des
Wasserwerkes Colbitz zur Einbindung einer bestehenden
Aufbereitungsanlage in das Versorgungssystem der Trink-
wasserversorgung Magdeburg GmbH“

zwischen dem

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM)

Herrenkrugstraße 140

39114 Magdeburg

vertreten durch:

den Geschäftsführer, Herrn Dr. Alexander Ruhland

- Auftraggeber -

und

.....

Anschrift

vertreten durch,

- Auftragnehmer -

Stand

Präambel

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg beabsichtigt im Rahmen der Förderung aus dem Zuwendungsbescheid vom 11.08.2026 die Planungsleistungen der Leistungsphase 4-8 für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke im Rahmen eines Offenes Verfahrens zu vergeben:

„Planungsleistungen bezüglich des Neubau Druckerhöhungsstation und Reinwasserleitung Westfassung des Wasserwerkes Colbitz zur Einbindung einer bestehenden Aufbereitungsanlage in das Versorgungssystem der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH“

Die Beauftragung der Planungsleistungen erfolgt angelehnt an die Leistungsphasen 4-8 stufenweise.

ENTWURF

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen bei Ingenieurbauwerken gem. § 43 HOAI und der technischen Ausrüstung gem. § 55 HOAI im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Vorhabens. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden in § 3 des Vertrages weiter konkretisiert.
- (2) Planungsziel ist der Neubau der Druckerhöhungsstation und der Reinwasserleitung Westfassung des Wasserwerks Colbitz auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung Magdeburg. Die konkreten Spezifikationen sind dem Förderbescheid und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (3) Grundlage der zu erbringenden Leistungen sind die in § 2 benannten Vertragsbestandteile und Grundlagen des Vertrages
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges während der Vertragslaufzeit mit den daraus resultierenden Folgen für den Leistungsumfang bleiben vorbehalten.

§ 1 Grundlagen des Vertrags

- 1) Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen. Vertragsbestandteile und Grundlagen dieses Vertrages sind, bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. die Bestimmungen dieses Vertrages.
 2. die Bestimmung der Leistungsinhalte gem. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 3. die rechtskräftige Genehmigung für die Baumaßnahmen mit allen in Bezug genommenen Entscheidungsgrundlagen (Anlage 2),
 4. die vom Auftragnehmer zu erstellenden Planunterlagen (Anlage 3, je nach Planungsfortschritt zu ergänzen)
 5. der Zeit-Maßnahmenplan einschließlich Terminplan vom (Anlage 4),
 6. das Angebot des Auftragnehmers vom ... (Anlage 6),
 7. die Vergabe- und Vertragsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung aus dem Vergabeverfahren zum Az: 2026/ S vom sowie die Zusammenfassung der Antworten auf die eingereichten Bieterfragen (Anlage 7)
 8. die weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Anlage 8), insbesondere die Unterlagen der Entwurfsplanung.
 9. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 10. alle einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze, Rechtsverordnungen, Normen, Regelwerke, Richtlinien, Vorschriften und Auflagen sowie sonstige öffentliche-rechtliche Bestimmungen
 11. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Regeln der Architekten- und Ingenieurkunst. Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören u. a. die

behördlichen Bestimmungen wie die zutreffenden DIN-Normen, bauaufsichtliche Zulassungen, die VOB Teil C, die einheitlichen technischen Bestimmungen sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaften (VDE, VDI, VDS, TÜV, VDMA, DVGW) sowie die relevanten Regelwerke der Fachverbände. Soweit hiermit auf nationale Normen, technische Spezifikationen oder technische Bezugssysteme Bezug genommen wird, gelten jeweils auch gleichwertige europäische oder internationale Normen, Spezifikationen und technische Lösungen als zugelassen. Die Gleichwertigkeit ist vom Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Dem Auftragnehmer obliegen alle Leistungen der Ingenieurbauwerke (Lph. 4- 8) und der technischen Ausrüstung (Lph. 4-8), die erforderlich sind, um das Planungsziel gem. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages umzusetzen. Dazu kommen die im Preisblatt aufgeführten besonderen Leistungen, insbesondere in Bezug auf Leistungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.
- (2) Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Grundleistungen der Leistungsphasen (Lph) 4 bis 8 des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke (gem. § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12 zur HOAI), auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) nicht im Einzelnen aufgeführt sind sowie die Grundleistungen der Leistungsphasen 4- 8 des Leistungsbildes technische Ausrüstung (gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15), auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Hinzu kommen die im Preisblatt aufgeführten besonderen Leistungen. Dem Auftragnehmer obliegt die eigenverantwortliche Erfüllung der genannten Leistungen.
- (3) Die Beauftragung mit den Leistungen gem. Abs. 2 erfolgt stufenweise. Mit Abschluss des Vertrages überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungsstufe 1 (Lph 4 und 5). Die Leistungsstufe 2 (Lph 6 und 7) bedarf einer gesonderten schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Beauftragt der Auftraggeber die nachfolgenden Leistungen der Leistungsstufe 2 ganz oder teilweise, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch diese Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Leistungsphase 3 (Lph. 8). Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung mit den weiteren Leistungen der Leistungsstufe 2 bzw. 3 besteht nicht.
- (4) Aus einer stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen.
- (5) Der Auftragnehmer ist auf Nachfrage des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber bezüglich der Beantragung und ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu unterstützen. Die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen, z. B. einzelne Grundleistungen einer etwaig nicht beauftragten Leistungsstufe oder besondere Leistungen im Rahmen der

einzelnen Leistungsphasen zu übernehmen, wenn diese zur Erreichung des vereinbarten werkvertraglichen Gesamterfolges erforderlich sind oder vom Auftraggeber angeordnet werden und der Auftraggeber diese schriftlich beauftragt. Entsprechendes gilt für die Änderung von Leistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens vom Auftragnehmer fordert. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht jedoch nicht. Die Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Leistungen bzw. die Verpflichtung zur Erbringung geänderter Leistungen gilt nicht, wenn der Auftragnehmer derartige Leistungen nicht selbst erbringen kann. Hierüber entscheidet der Auftragnehmer. Dieser wird den Auftraggeber unverzüglich über seine Entscheidung unterrichten. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen im Rahmen dieses Vertrages beauftragt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 5 zu vergüten. Die Beauftragung und die Vereinbarung des Honorars bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

- (7) Sind für die Leistungserbringung über die vom Auftraggeber gem. Anlage 8 bereitgestellten Unterlagen und Informationen hinaus weitere Auskünfte erforderlich, hat der Auftragnehmer diese vom Auftraggeber schriftlich anzufordern. Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Projektzielen nicht vereinbar ist.
- (8) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass fachliche Zuarbeiten termingerecht durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiter erfolgen. Als Projektleiter des Auftragnehmers und Ansprechpartner für den Auftraggeber wird benannt:

a) Herr/Frau, Tel.

im Verhinderungsfall der stellvertretende Projektleiter:

b) Herr/Frau, Tel.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden. Ein Austausch der genannten Ansprechpartner ist nur durch Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Berufserfahrung und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 1 Abs. 2 benannte Zielvorstellung hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 BGB nach näherer Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

- (3) Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12 zur HOAI und § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolges erforderlich sind oder nicht.
- (4) Die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers müssen insbesondere den - soweit im Einzelfall einschlägig - allgemein anerkannten Regeln der Technik, ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, berufsständischen Regeln und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auf unmittelbar bevorstehende Änderungen der vorstehenden Regeln, Grundsätze und rechtlichen Bestimmungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen den vorgenannten Regeln, Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er haftet des Weiteren für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit seiner Leistungen.
- (5) Der Auftraggeber hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens, als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind.
- (6) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die eventuellen Anregungen und Vorgaben des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hierzu gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat seine Leistungen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (7) Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anregungen, Anordnungen oder Zustimmungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt. § 254 BGB (Mitverschulden) des Auftraggebers bleibt unberührt.
- (8) Dem Projektleiter gem. § 3 Abs. 8 obliegen die Überwachung der termingerechten Leistungserbringung sowie die erforderlichen fachlichen, sachlichen und terminlichen Abstimmungen mit:
 - den von ihm beauftragten Nachunternehmern
 - sonstigen an der Planung und Baubetreuung beteiligten Auftragnehmern des Auftraggebers, insbesondere den in Anlage 9 genannten Projektbeteiligten sowie
 - dem Auftraggeber.

Des Weiteren obliegt dem Projektleiter die Wahrnehmung der Sprecherfunktion gegenüber dem Auftraggeber. Der Projektleiter wird im Verhinderungsfall durch den in § 3 Abs. 8 genannten stellvertretenden Projektleiter vertreten. Die Übertragung von Aufgaben des Projektleiters auf weitere Personen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch 14-tägig, stattfindenden Projektberatungen teilzunehmen. Die Projektberatungen sind durch rechtzeitige Übersendung von ggf. erforderlichen Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

- (10) Soweit im Rahmen der Planung und Realisierung der Maßnahme Entscheidungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit solcher Entscheidungen oder Mitwirkungshandlungen hinzuweisen und dem Auftraggeber rechtzeitig Entscheidungsvorlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass der Auftraggeber an die üblichen kommunalrechtlichen Vorschriften gebunden ist, die gegebenenfalls eine Befassung von Entscheidungsgremien notwendig machen.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann bzw. wird.

§ 4 Leistungsort

Die Leistungserbringung erfolgt bedarfsorientiert in den Räumen des Auftragnehmers sowie in den Räumen der TWM am Standort Magdeburg. Auf Anforderung der TWM sind vor Ort – Termine am Standort Magdeburg wahrzunehmen.

§ 5 Leistungszeitraum

Mit den beauftragten Leistungen soll so schnell wie möglich nach Auftragserteilung begonnen werden. Im Übrigen gilt der Plan aus der Leistungsbeschreibung:

So schnell wie möglich	Beginn der Leistungsphase 4
Bis 20. April (Lph 4) bzw. 20. Mai (Lph 5) 2027	Abschluss der Leistungsphase 4; Genehmigungsplanung soll möglichst ausführungsfähig sein. Beginn / Durchführung der Leistungsphase 5 wünschenswert
Mai 2027	Standortbezogene UVP-Vorprüfung (Vorbereitung und Durchführung auf der Grundlage der Vorgaben des Landesverwaltungsamts, erfolgt durch anderes Planungsbüro), Umsetzung des Ergebnisses in die bereits bestehende Planung
Mai – Juli 2027	Plangenehmigungsverfahren durch Landesverwaltungsamt
Juli 2027	Anpassung der Ausführungsplanung soweit erforderlich
Juli 2027 – 15. September 2027 (soweit möglich auch früher)	Erstellung der Vergabeunterlagen für die Ausschreibung der Bauleistungen (Lph. 6) Hinweis: Die Bauausschreibung erfolgt als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der SektVO
01.10.2027 bis 28.02.2028	Durchführung der Freistellungsarbeiten entlang der gesamten Trasse inklusive

	vorheriger Vergabe der Freistellungsarbeiten in Abstimmung mit dem AG. Die Unterlagen für die Angebotsabforderungen sind von dem AN im Rahmen der Planung mitzu erstellen.
Bis 31.08.2027	Materialien und Leistungen, welche lange Bestell- und Lieferzeiten haben, sind bis zum 31.8.2027 zu identifizieren (Lieferliste). Als lange Bestell- und Lieferzeit wird jede Dauer definiert, welche die Fertigstellungsfrist der Baumaßnahme, den 31.12.2029 gefährdet bzw. Lieferzeiten über 3 Monate. Eine Vorabbestellung und bauseitige Stellung von entsprechenden Materialien kann bei Gefährdung der Fertigstellungsfrist erwogen werden. Der AN muss entsprechende Materialspezifikationen bis zum 15.09.2027 erstellen und dem AG zur Verfügung stellen.
So schnell wie möglich	Beginn der Bauausschreibung (Lph. 7)
Januar 2028	Zuschlag Bauausschreibung (Lph. 7)
So schnell wie möglich	Beginn der Bauleistungen (Lph. 8)
31.12.2029	Fertigstellung der Bauleistung (Lph. 8)

Änderungen am Zeitplan können nur mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden.

§ 6 Unabhängigkeit des Auftragnehmers und Vertretung des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer ist unparteilicher und unabhängiger Beauftragter und Sachwalter des Auftraggebers. Als solcher darf er keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmern oder Lieferanten, vertreten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über alle wesentlichen Umstände, die den Vertragsgegenstand bzw. das Projekt (insbesondere im Hinblick auf Probleme bei Terminen und Kosten) betreffen, zu unterrichten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auch nach Beendigung bzw. im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages dem Auftraggeber schriftlich Auskunft über den Stand der jeweiligen Projekte zu erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen oder andere bindende Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben. Davon ausgenommen ist die Vornahme folgender Handlungen bzw. Abgabe folgender Erklärungen:
 - technische Abnahmen

- Entgegennahme und Abzeichnung von Stundenlohnnachweisen
- Mängelrügen
- Entgegennahme von Erklärungen anderweitig beteiligter Firmen (z.B. Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen)

In den vorgenannten Fällen genügt eine vorherige mündliche Abstimmung mit dem Auftraggeber.

- (4) Weitergehende Vollmachten können dem Auftragnehmer nur schriftlich erteilt werden (§ 125 BGB).
- (5) Insbesondere darf der Auftragnehmer zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern sowie sonstiger Dritter lässt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinerlei Unterlagen aushändigen oder Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages und auch wenn dieser Vertrag vorzeitig beendet werden sollte. Für die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die im Rahmen des Projekts vertraglich gebundenen Unternehmen (Projektbeteiligte) gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt, soweit die Informationen für die Erbringung der jeweiligen vertraglichen Leistungen erforderlich sind.
- (7) Ein gesonderter Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die zu erteilenden Auskünfte einschließlich deren Vorbereitung besteht nicht.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Durchführung dieses Vertrages zu fördern. Er unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang bei der Erfüllung seiner Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer auf dessen rechtszeitige schriftliche Anforderung unentgeltlich und unverzüglich alle ihm vorliegenden Unterlagen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sofern diese nicht Gegenstand der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über alle Vorgänge, die dessen Leistungen berühren. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung von Terminen sowie die rechtzeitige Mitteilung über Sitzungen der Gremien des Auftraggebers.
- (4) Der Auftraggeber bereitet unter Mitwirkung des Auftragnehmers alle notwendigen Entscheidungen seiner Gremien zum Projekt vor.
- (5) Der Auftraggeber benennt als verantwortlichen Ansprechpartner für den Auftragnehmer im Rahmen des durchzuführenden Projektes:
 - a) Herr Sascha Kluge Tel. +49 0391/8504-628
im Verhinderungsfall als stellvertretenden Projektleiter:
 - b) Herr Lutz Fink Tel. +49 0391/8504-621

§ 8 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Pläne und alle sonstigen im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Unterlagen, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens, für Nachweise gegenüber Behörden und Finanzinstitute bzw. für die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind, dem Auftraggeber nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase, spätestens bei Abnahme der Leistung, zu übergeben.
- (2) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- (3) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung aufzubewahren. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht rechtskräftig abgeschlossen sein, hat die Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss zu erfolgen.

§ 9 Änderungen Planungsziel

- (1) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Änderungen und Erweiterungen des jeweiligen vertraglichen Leistungsumfangs (nachfolgend „Änderungen“ genannt) nach Maßgabe des Folgenden vornimmt.
- (2) Bei Änderungen des Planungsziels (§ 1 Abs. 2) mit der Folge, dass Planungsleistungen zusätzlich nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden müssen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung.
- (3) Für die Vergütung der Änderungen gilt Folgendes:
 - a. geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.
 - b. Für darüber hinausgehende wesentliche Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren. Wesentliche Änderungen sind solche, die eine grundlegende Planungsanpassung zur Ausführung der Maßnahme erforderlich machen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig den Termin mit, bis zu dem wesentliche Änderungen auch ohne geänderte Vergütung möglich sind. Der Auftragnehmer wird für wesentliche Änderungen eine Schätzung des voraussichtlichen Mehr-Honorars bzw. Zeitbedarfs vorlegen.
- (4) Änderungen werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom bislang geschuldeten Planungs-soll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Honorar- und Zeitaufwandes schriftlich hinweist. Voraussetzung für die Ausführung der Leistungen ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber unter Vereinbarung der für die geänderte Leistung geschuldeten Vergütung.

- (5) Kommt es nicht zu einer Einigung über die zusätzliche Vergütung, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers seine Leistung auch dann sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der geänderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich abschließend weigert, berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen. Der Auftraggeber hat die Anerkennung dem Grunde nach vor Anforderung der Leistung schriftlich zu erklären.

§ 10 Grundlagen der Honorarermittlung, Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die gem. § 3 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen (Lph 4 – 8 gem. § 43 HOAI und Lph. 4 – 8 gem. § 55 HOAI) eine Vergütung auf der Grundlage der HOAI, welcher:
- a. die Honorarzone (gem. Honorarangebot des Auftragnehmers vom ... - Anlage 6)
 - b. der Honorarsatz (gem. Honorarangebot des Auftragnehmers vom ... - Anlage 6)
 - c. die im Rahmen der Kostenberechnung gem. DIN 276 (Lph 3) ermittelten anrechenbaren Kosten,
 - d. ein ggf. angebotener prozentualer Zu- oder Abschlag auf das so ermittelte Honorar (gem. Honorarangebot des Auftragnehmers vom ... - Anlage 6)
- zugrunde gelegt werden.
- (2) Das Honorar verteilt sich wie im Preisblatt dargestellt auf die einzelnen Leistungsphasen:
- (3) Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 der HOAI werden pauschal mit 5 % des Nett Honorars erstattet.
- (4) Mit dem Honorar gem. Abs. 1 werden sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers und der von ihm ggf. eingesetzten Nachunternehmer für die Leistungen gem. § 3 Abs. 2 (Leistungsstufen 1 und 2) abgegolten.
- (5) Für zusätzlich zu erbringende weitere Leistungen gem. § 3 Abs. 6 werden die Parteien die Vergütung wie folgt ermitteln:
- a. Das Honorar für weitere Leistungen, die einem der Leistungsbilder der HOAI unterfallen, wird gem. den im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 6) genannten Honorargrundlagen (Honorarzone, Honorarsatz sowie anrechenbare Kosten und ggf. prozentualer Zu-/Abschlag auf das Honorar) ermittelt. Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der in Lph 3 erstellten Kostenberechnung gem. DIN 276.
 - b. Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 der HOAI werden pauschal mit dem in Abs. 3 genannten Prozentsatz des jeweiligen Nett Honorars vergütet.
 - c. Zusätzliche, besondere und optionale Leistungen werden entsprechend dem Leistungsverzeichnis und dem Preisblatt mit dem dort aufgeführten pauschalen

Preis vergütet. Wenn kein pauschaler Preis angeboten wurde, erfolgt die Vergütung entsprechend der im Preisblatt angegebenen Stundensätze.

- (6) Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Vergütung für vom Auftraggeber zuvor schriftlich beauftragte und vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbrachte Leistungen.
- (7) In den Honoraren und Nebenkosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 11 Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gem. dem vereinbarten Zahlungsplan (Anlage 5) abzurechnen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der Abnahme der jeweiligen Leistungsphase. Mit den jeweiligen Teilrechnungen hat er nachvollziehbar darzulegen, dass er die vereinbarten Leistungsstände (in sich abgeschlossene Teilleistungen) vertragsgemäß erbracht hat.
- (2) Zusätzliche Leistungen, für die ein Honorar gem. § 11 Abs. 5 lit. c. vereinbart ist, werden nach vertragsgemäßer Durchführung der Leistungen auf der Grundlage des angefallenen Zeitaufwandes abgerechnet, soweit für diese Leistungen kein Pauschalhonorar vereinbart wurde. Der Rechnung ist ein detaillierter Stundennachweis mit Aufgliederung der erbrachten Leistungsinhalte (Beschreibung der Tätigkeit) beizufügen.
- (3) Zahlungen werden spätestens 30 Tage nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Teilrechnung beim Auftraggeber fällig und werden vom Auftraggeber auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers gezahlt. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Nachweis der Erreichung des vereinbarten Leistungsstandes bzw. der Darlegung des angefallenen Zeitaufwandes.
- (4) Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers hat er seine Leistungen in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen. Noch ausstehende Zahlungen auf die jeweilige Schlussrechnung sind 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig, es sei denn, der Auftraggeber hat die Prüffähigkeit der Rechnung innerhalb dieser Frist gerügt.
- (5) Nachforderungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber auf die Schlussrechnung Zahlung geleistet hat und er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Umstände bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen. Werden nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, so sind diese zu berichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen auszugleichen. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 BGB berufen.

§ 12 Abnahme

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Abnahme erfolgt:

a) Für die Leistungsphase 4	Nach Erteilung der Genehmigungen
b) für die Leistungen der LP 5:	mit Freigabe der Ausführungsplanung (LP 5) durch den Auftraggeber
c) für die Leistungen der LP 6:	Nach Eintritt der Veröffentlichungsreife für die Vergabeunterlagen
d) für die Leistungen der LP 7:	Nach Vorlage des Vergabevorschlags
e) für die Leistungen der LP 8:	Nach Beendigung der Baumaßnahme
f) für zusätzlich beauftragte Leistungen	mit vertragsgemäßer Erbringung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Daten.

- (2) Voraussetzung für die Abnahme der Leistung ist die Übergabe der im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase bzw. der jeweiligen Leistungserbringung zu erstellenden Unterlagen/Dokumentationen an den Auftraggeber in der vereinbarten Form.
- (3) Regelungen zur fiktiven/konkludenten Abnahme kommen nicht zur Anwendung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung seiner Leistung dem Auftraggeber jeweils schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel der Leistung oder geringfügiger Unvollständigkeiten kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 13 Mängelansprüche, Verjährung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind mangelhaft, wenn sie nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen oder nicht zu dem vereinbarten Zweck taugen. Planungsleistungen sind insbesondere dann mangelhaft, wenn sie nicht als Grundlage der Bauausführung geeignet sind.
- (2) Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, hat der Auftraggeber folgende Rechte:
- a) Der Auftraggeber kann Nacherfüllung verlangen. Er hat dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Leistungen, insbesondere Pläne oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, vertragsgemäß herzustellen.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, kurzfristig Abhilfe der Mängel zu leisten. Soweit er hierzu nicht in der Lage ist, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen.
 - b) Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels der Leistung den Mangel erst dann selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die

dem Auftragnehmer gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Gleiches gilt für die Minderung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen. Die Kündigungsregelungen gem. § 17 bleiben unberührt.

- (3) Erwächst dem Auftraggeber aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung ein Schaden, so hat der Auftragnehmer diesen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Es gelten aber die folgenden Einschränkungen:
 - a) Für Schäden am Bauwerk ist die Haftung des Auftragnehmers dem Grunde nach auf den unmittelbar damit zusammenhängenden Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet der Auftragnehmer überdies nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - b) Die Haftung für vorstehende Schäden ist der Höhe nach begrenzt auf die nach Maßgabe von § 15 geschlossene Haftpflichtversicherung. Für Schäden, die nicht versicherbar sind, haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung.
- (4) Der Auftraggeber ist nach Maßgabe des Folgenden verpflichtet, Ansprüche gegen den Auftragnehmer nachrangig geltend zu machen:
 - a) Beruhen die Ansprüche des Auftraggebers auf einem Überwachungsfehler des Auftragnehmers und zugleich auf einem Mangel der Leistung eines ausführenden Unternehmens, ist der Auftraggeber zunächst verpflichtet, das ausführende Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Durchsetzung eventueller Rechte erforderlichen Informationen zu geben und ihm bei der Rechtsverfolgung behilflich zu sein
 - b) Bestehen Ansprüche des Auftraggebers gegen Projektbeteiligte, die der Auftraggeber bestimmt hat, ist der Auftraggeber insoweit verpflichtet, diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber erfüllungshalber seine Ansprüche gegen diese Projektbeteiligten ab.
- (5) Soweit die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln und Pflichtverletzungen im Folgenden nicht geregelt sind, bestimmen sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Verjährung der Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch eine eventuelle Anerkennung bzw. Zustimmung oder Prüfung und Freigabe (§ 8) durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.
- (3) Hat der Auftragnehmer auf Bedenken gegenüber einer eventuellen Weisung des Auftraggebers schriftlich hingewiesen und wurde er gleichwohl zur Ausführung der Weisung verpflichtet, so wird der Auftragnehmer von der Haftung diesbezüglich freigestellt.

- (4) Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz nur bis zur Höhe der Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherung. Diese beträgt mindestens je Schadensfall jährlich 2-fach maximiert (*gemäß Angebot des Bieters*):
 - ... Mio. € für Personenschäden
 - ... Mio. € für Sach- und Vermögensschäden.
- (6) Diese Begrenzung gilt sowohl für einen einzelnen Schadensfall, der sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergibt, wie auch für mehrere Schadensfälle, die auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhen.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der Haftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nachzuweisen (Anlage 10). Die Vorlage eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für das Entstehen eines jeglichen Zahlungsanspruches des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Die Haftpflichtversicherung ist während der Laufzeit dieses Vertrages mit den oben genannten Deckungssummen aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.
- (8) Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Verpflichtung setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 15 Laufzeit des Vertrages, Termine

- (1) Der Vertrag beginnt mit rechtswirksamer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und endet frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Bearbeitung des Vorhabens gesichert ist. Grundlage ist der zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbarte Zeit-Maßnahmenplan sowie die darin enthaltenen verbindlichen Termine (Anlage 4).
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen jeweils so zu erbringen und die übrigen Beteiligten ggf. jeweils so anzuleiten, dass die Fertigstellungstermine eingehalten werden. Zeichnen sich im Zuge der Projektdurchführung Terminprobleme ab, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren und Vorschläge unterbreiten, auf welche Weise und durch welche Maßnahmen die Einhaltung des Terminplanes sichergestellt werden kann. Er wird den Auftraggeber auch über die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen informieren.

- (4) Der Vertrag endet mit der vollständigen Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen, voraussichtlich in Q1/2030. Verzögerungen im Projekt können eine längere Laufzeit bedingen.

§ 16 Kündigung

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen. Einer besonderen Frist bedarf es nicht. Die Kündigung darf allerdings nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn es läge auch für die Kündigung zur Unzeit ein wichtiger Grund vor. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder in sonstiger schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (2) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Kürzung oder zeitliche Verschiebung der Auszahlung der öffentlichen Zuwendungen erfolgt,
 - b) durch genehmigungs- oder umweltrechtliche Auflagen die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aus Sicht des Auftraggebers ganz oder in Teilen in Frage gestellt wird,
 - c) der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag in schwerwiegender Weise verstößt, insbesondere seine Leistungen nicht mängelfrei und/oder termingerecht erbringt,
 - d) der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht,
 - e) der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 15 trotz zweimaliger Aufforderung des Auftraggebers nicht nachkommt,
 - f) der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Unabhängigkeit gemäß § 5 Abs. 1 oder das Geheimhaltungsgebot gemäß § 5 Abs. 4 und § 20 dieses Vertrages verstößt oder aufgrund des begründeten Verdachts eines solchen Verstoßes das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erheblich gestört ist,
 - g) ein Kündigungsgrund gem. § 133 GWB vorliegt.
- (3) In allen Fällen der Kündigung hat der Auftraggeber nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, verwertbaren und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des Versandes mittels eingeschriebenen Briefes.
-

§ 17 Herausgabe

- (1) Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind an den Auftraggeber spätestens nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Leistungsphase, andernfalls fortlaufend nach Erfordernis während der Vertragsabwicklung und vollständig bei Vertragsende herauszugeben. Dokumente, Pläne und alle Unterlagen, die in elektronischer Form beim Auftragnehmer vorliegen, sind zusätzlich auch in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übergeben. Sie werden dessen Eigentum.
- (2) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach der Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers den Schriftverkehr mit den Projektbeteiligten herauszugeben, gegebenenfalls zusätzlich auch in elektronischer Form.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 18 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für die Maßnahme erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für die Maßnahme erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- (3) Zur Übertragung von Leistungen für das Vorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- (4) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für die Maßnahme und die ausgeführten Bauwerke ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- (5) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 19 Geheimhaltung/Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle Personen, die er zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Subauftragnehmern.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
- (4) Für den Fall, dass sich die tatsächlichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umstände, die die Vertragsparteien dem Vertrag bei dessen Abschluss zugrunde gelegt haben, während der Laufzeit des Vertrages ändern, verpflichten sich beide Parteien, den Vertrag einvernehmlich dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechend anzupassen.
- (5) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Magdeburg.

Für den Auftragnehmer:

....., den

.....

Geschäftsführer/in

Für den Auftraggeber:

Magdeburg, den.....

.....

Geschäftsführer/in

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungsverzeichnis
- Anlage 2: rechtskräftige Genehmigung für die Baumaßnahmen mit allen in Bezug genommenen Entscheidungsgrundlagen
- Anlage 3: vom Auftragnehmer zu erstellenden Planunterlagen (je nach Planungsfortschritt zu ergänzen)
- Anlage 4: Zeit-Maßnahmenplan einschließlich Terminplan vom
- Anlage 5: Zahlungsplan
- Anlage 6: Angebot des Auftragnehmers vom
- Anlage 7: Vergabe- und Vertragsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung aus dem Vergabeverfahren zum Az.: 2026/ S vom sowie die Zusammenfassung der Antworten auf die eingereichten Bieterfragen (Anlage 6)
- Anlage 8: die weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen:
8.1:
- Anlage 9: Übersicht weitere Projektbeteiligte
- Anlage 10: Nachweis Haftpflichtversicherung